

(2) Der Anbietende ist innerhalb der in den Absätzen 3 und 4 genannten Annahmefristen an sein Angebot gebunden.

(3) Der Empfänger des Angebotes hat innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes über Kauf bzw. Kaufablehnung schriftlich zu entscheiden und gegebenenfalls den Kaufvertrag abzuschließen.

(4) Ist ein Betrieb des staatlichen Produktionsmittelhandels Empfänger des Angebotes oder für den Angebotsgegenstand nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II S. 309) sowie der Anordnung vom 23. Juni 1966 über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte (GBl. II S. 470) Vorerwerbsberechtigter, so hat er innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Angebotes durch den Anbietenden die schriftliche Entscheidung über Kauf oder Kaufablehnung zu treffen bzw. dem Anbietenden ein Gegenangebot zum Abschluß eines Vermittlungsvertrages zu unterbreiten. Bei Entscheidung zum Kauf ist innerhalb einer weiteren Woche der Kaufvertrag abzuschließen.

(5) Liegt innerhalb von 3 Wochen nach Absendung des Angebotes an den Betrieb des staatlichen Produktionsmittelhandels dem Anbietenden eine Stellungnahme dieses Betriebes nicht vor, gilt das Angebot als abgelehnt.

(6) Der Empfänger des Angebotes kann vom Anbietenden Muster der angebotenen Vorräte anfordern. Diese sind ohne Berechnung frei anzuliefern. Über die Muster kann der Empfänger des Angebotes frei verfügen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Wenn auf eine Rücksendung der Muster bestanden wird, erfolgt diese auf Kosten des Anbietenden.

### Ein- und Verkauf

#### § 3 Preise

(1) Für den Ein- und Verkauf von Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen regeln sich die Preise nach § 8 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten bzw. § 2 der Anordnung vom 10. Februar 1966 über die Veränderung von Grundsätzen beim Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. II S. 99).

(2) In Ausnahmefällen kann von volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben mit den Betrieben des staatlichen Produktionsmittelhandels vereinbart werden, daß die Ermittlung der Preise unter Zugrundelegung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß Abs. 1 durch die Betriebe des staatlichen Produktionsmittelhandels innerhalb von 3 Wochen nach Entgegennahme der Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge erfolgt.

#### § 4

#### Leistungsort, Gefahrtragung und Transportkosten

(1) Der Leistungsort für die Lieferung von Grundmitteln und Vorräten ist der Sitz des Abnehmers oder ein von ihm bestimmter Ort, sofern die Partner nichts anderes vereinbaren. Die Lieferung hat frei Empfangsstation bzw. bei Transporten mit nicht schienenengebundenen Straßenfahrzeugen frei Lager nicht entladen oder bei Postversand frei Zustellpostamt des Abnehmers zu erfolgen.

(2) Der Leistungsort für die Lieferung von Kraftfahrzeugen ist der Sitz des Lieferers. Die Kosten der Anlieferung gehen zu Lasten des Abnehmers.

(3) In Verträgen, die als Ergebnis einer erfolgreichen Vermittlungstätigkeit geschlossen werden, können Leistungsort, Gefahrtragung und Transportkosten abweichend von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 vereinbart werden.

(4) Der Leistungsort für die Lieferungen durch die Fachgeschäfte (Einzelhandel) ist der Sitz der Fachgeschäfte. Die Transportkosten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5

#### Garantie

(1) Für neue Grundmittel und Vorräte, die nicht zu herabgesetzten Preisen gehandelt werden, wird Garantie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie bei der Lieferung neuwertiger Erzeugnisse gewährt. Bei wertgeminderten Grundmitteln und Vorräten wird die Garantie bei der Vereinbarung über den Preis neben den in gesetzlichen Preisvorschriften enthaltenen Grundsätzen berücksichtigt und damit pauschal abgegolten.

(2) Beim Verkauf von Kraftfahrzeugen wird nicht wegen der Mängel garantiert, welche die Wertminderung begründen. Dem Abnehmer steht als Garantieforderung innerhalb eines Garantiezeitraumes von 3 Monaten nur Minderung oder Wandlung zu.

(3) Bei aufbereiteten Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen hat der Aufbereiter für die sach- und fachgerechte Ausführung seiner geleisteten Arbeiten einzustehen.

#### § 6

#### Vertragsstrafe und Schadenersatz

(1) Unterläßt es der Lieferer, Mängel an den gelieferten Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen, die ihm bekannt sind oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätten bekannt sein müssen, dem Abnehmer mitzuteilen, ist er diesem gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn dadurch ein Schaden eintritt. Der Umfang des Schadens ist nachzuweisen.

(2) Eine gesetzlich begründete Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafe wird von den Festlegungen des Abs. 1 nicht berührt.

#### § 7

#### Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Der Abnehmer hat bei Inbetriebnahme von beweglichen Grundmitteln die Arbeitsschutzanordnungen und die Bestimmungen des § 91 des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) einzuhalten.

#### § 8

#### Zahlungsfristen

(1) Die Zahlungsfristen regeln sich für alle Partner des Geltungsbereiches der Verordnung vom 3. September 1964 über die Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen — Verrechnungs-Verordnung — (GBl. II S. 765) nach deren Grundsätzen.

(2) Die Zahlungsfristen betragen

a) für den Ein- und Verkauf von Kraftfahrzeugen  
10 Tage und

b) für den Einkauf von Grundmitteln und Vorräten durch die Betriebe des Staatlichen Produktionsmittelhandels 30 Tage.